



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Verjährung von Unterhaltsansprüchen

Unterhaltsansprüche verjähren gemäß §§ 197 II, 195 BGB in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Auch die Vollstreckungsverjährung für titulierte künftige Unterhaltsansprüche beträgt 3 Jahre.

Nach § 207 BGB ist jedoch die Verjährung beim Ehegattenunterhalt bis zur Scheidung, beim Kindesunterhalt bis zur Volljährigkeit gehemmt, ebenso bei Bestehen einer Lebenspartnerschaft.

Neben einer Verjährung ist bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegebenenfalls auch für einen länger zurückliegenden Zeitraum an eine Verwirkung zu denken. Die Verwirkung ist ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens. Sie setzt voraus, dass der Unterhaltsberechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre. Außerdem muss sich der Verpflichtete mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet haben, dass der Berechtigte auch künftig sein Recht nicht mehr geltend machen wird (sog. Zeit- und Umstandsmomente).

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de